

Information für Mandanten vom März 2013 | www.hasselbusch.de

Aus Steuer und Wirtschaft März 2013

- 1 Übersicht: März bis Juni 2013**
- 2 Jahressteuergesetz 2013**
- 3 Verlustrücktrag - Reisekosten**
- 4 Zum 31.3.2013 ablaufende Fristen**
- 5 Vermeidung der gewerblichen Prägung**
- 6 Vermögensverwaltung oder Gewerbe?**
- 7 Steueranmeldungen noch ohne Authentifizierung**
- 8 Anscheinsbeweis für private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge**
- 9 Facharztausbildung des Sohnes als Nachfolger**
- 10 Rückdeckungsversicherungsbeiträge als Arbeitslohn**
- 11 Werbungskostenabzug bei Wohnungsleerstand**

1 Steuertermine: Übersicht: März bis Juni 2013

11.03.

*Zahlungsschonfrist: 14.03.

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

26.03.

Sozialversicherungsbeiträge

10.04.

*Zahlungsschonfrist: 15.04.

Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)

26.04.

Sozialversicherungsbeiträge

10.05.

*Zahlungsschonfrist: 13.05.

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.05. (*21.05.)

Gewerbesteuer

Grundsteuer

29.05.

Sozialversicherungsbeiträge

10.06.

*Zahlungsschonfrist: 13.06.

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

26.06.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.



2 Jahressteuergesetz 2013

Das Jahressteuergesetz 2013 ist gescheitert, nachdem der Bundestag in seiner Sitzung am 17.1.2013 die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses abgelehnt hat. Die bisherigen einvernehmlichen Teile des Jahressteuergesetzes sollen nun als Einzelgesetze oder integriert in anderen Gesetzen erneut das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

Einigkeit herrschte u.a. im Bezug auf die folgenden Änderungen im Umsatzsteuergesetz:

Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung auf Heilbehandlungsleistungen im Rahmen der hausarztzentrierten und besonderen ambulanten Versorgung;
ein Unternehmer hat ab 2013 in seinen Rechnungen zusätzliche Angaben in vorgeschriebener Formulierung zu machen:

- bei Abrechnung durch den Kunden muss das Abrechnungsdokument die Bezeichnung „Gutschrift“ enthalten
- Reisebüros haben mit „Sonderregelung für Reisebüros“ auf die Margenbesteuerung hinzuweisen
- bei Anwendung der Differenzbesteuerung muss die Rechnung den Zusatz „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“ oder

- „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten

geht die Steuerschuldnerschaft auf den Kunden über, ist der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ erforderlich; Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen, bei denen der Kunde die Steuer schuldet, muss bis zum 15. des auf den Leistungsmonat folgenden Monats eine Rechnung erstellt werden.



3 Verlustrücktrag - Reisekosten

Dem Gesetz zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts haben Bundestag und Bundesrat nun zugestimmt. Es enthält folgende Änderungen:

Das steuerliche Reisekostenrecht wird umgestaltet, zum Teil in Anlehnung an die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. So hat ein Arbeitnehmer höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte. Das neue Reisekostenrecht ist erst ab 2014 anzuwenden.

Der Höchstbetrag beim steuerlichen Verlustrücktrag wird auf 1 Mio € erhöht, bisher 511.500. Für zusammenveranlagte Ehegatten gilt der doppelte Betrag.

Die Regelungen bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft wurden vereinfacht. Die Organschaft ermöglicht die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen den zum Organkreis gehörenden Unternehmen (Mutter-, Tochter, Schwester-, Enkelgesellschaften usw.). Nach bisherigem Recht setzte die Organschaft die Einhaltung einiger Formalien voraus, was in der Praxis meist schwer zu befolgen war. Die Voraussetzungen wurden vereinfacht. Bestimmte formelle Mängel können nun nachträglich geheilt werden.



4 Zum 31.3.2013 ablaufende Fristen

Bis zum 31.3.2013 sollten Sie ggf. noch Folgendes erledigen:

- 1. Antrag auf Anpassung der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2011 (zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen; Antrag möglichst nicht erst am letzten Tag!)
- 2. Antrag auf Erlass der Grundsteuer für 2012 in bestimmten Fällen
- 3. Jahresmeldungen (Sozialversicherung), hier ist Termin der 15.4.2013
- 4. Beitragszahlung für 2012 bei freiwilliger Weiterversicherung in der Rentenversicherung
- 5. Nachholen von Instandsetzungsarbeiten, für die eine Rücklage gebildet worden ist

- 6. Meldungen an die Künstlersozialkasse



5 Vermeidung der gewerblichen Prägung

Personengesellschaften sind nach dem Gesetz „gewerblich geprägt“ unter anderem dann, wenn bei ihr nur eine oder mehrere Kapitalgesellschaften (z.B. eine GmbH) persönlich haftende Gesellschafter sind, und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind.

Die gewerbliche Prägung hat zur Folge, dass die Gesellschaft steuerlich einen Gewerbebetrieb führt, auch wenn ihre Tätigkeit an sich nicht gewerblicher Art ist, z.B. in Vermögensverwaltung besteht. Die gewerbliche Prägung ist oft erwünscht, z.B. wenn man vermeiden will, dass Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens sonst unter Versteuerung stiller Reserven entnommen werden müssten.

Die Gesellschaftsverträge von GmbH & Co. KGs erfüllen in der Praxis meist die Voraussetzungen der gewerblichen Prägung. In manchen Fällen ist die gewerbliche Prägung unerwünscht, andererseits will man die Rechtsform einer GmbH & Co. KG aus zivilrechtlichen Gründen (Haftungsbeschränkung). In diesen Fällen kann man die gewerbliche Prägung durch Gestaltung des Gesellschaftsvertrages vermeiden. Es besteht praktisch ein Wahlrecht. So wird die gewerbliche Prägung z.B. vermieden, wenn auch eine natürliche Person unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) ist oder zur Geschäftsführung befugt ist.

Eine gewerbliche Prägung kann auch ohne Beteiligung natürlicher Personen als Komplementär oder Geschäftsführer vermieden werden, wie der Bundesfinanzhof klargestellt hat. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine GmbH-A Komplementärin ist, eine GmbH-B Kommanditistin und zugleich Geschäftsführerin.



6 Vermögensverwaltung oder Gewerbe?

Die Abgrenzung der Vermögensverwaltung vom Gewerbe ist insbesondere für gemeinnützige und andere steuerbefreite Einrichtungen wichtig. Die Einnahmen aus der Vermögensverwaltung sind bei ihnen steuerbefreit, während gewerbliche Gewinne als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb steuerpflichtig sind. Auch in anderen Fällen ist die Unterscheidung wichtig. Bei Vermögensverwaltung sind Einnahmen und Gewinne u.U. steuerfrei, jedenfalls fällt keine Gewerbesteuer an. Außerdem sind Gewerbebetriebe zur Bilanzierung und entsprechender Buchführung verpflichtet. Vorteilhaft sein kann ein Gewerbe jedoch, wenn Verluste entstanden sind.

Einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die Kriterien zu Abgrenzung zu entnehmen. Der Erwerb und die Einziehung sog. gebrauchter Lebensversicherungen wurden im Streitfall noch der

Vermögensverwaltung zugerechnet, obwohl in großem Stil durch einen Fonds betrieben.
Insbesondere die folgenden Umstände sprachen gegen ein Gewerbe:

- die erworbenen Versicherungen wurden nicht weiterverkauft, sondern der Fonds ließ sich die Versicherungssummen nach Vertragsablauf selbst auszahlen
- es wurden keinen Dienstleistungen für Dritte erbracht.

Folgende Umstände sprachen nicht zwingend gegen Vermögensverwaltung:

- Erzielung des Ertrags aus den Versicherungen durch Einmalzahlung, keine laufenden Zinsen o. andere laufende Einnahmen, wie bei Vermögensverwaltung meist der Fall (z.B. als Zinsen, Miete, Pacht).
- hoher Kapitaleinsatz
- hohe Zahl abgeschlossener Verträge
- intensive „Marktbeobachtung“
- Inanspruchnahme der Dienste anderer Unternehmen und Berater
- Eingehung wirtschaftlicher Risiken



7 Steueranmeldungen noch ohne Authentifizierung

Seit 1.1.2013 ist die Abgabe der Umsatzsteuer- und der Lohnsteuer-Anmeldungen bundesweit grundsätzlich nur noch mit einer Authentifizierung möglich. Für die authentifizierte Übermittlung der Daten ist ein elektronisches Zertifikat erforderlich, das Unternehmer und Arbeitgeber durch die elektronische Registrierung im ELSTEROnline-Portal www.elsteronline.de/eportal erhalten. Viele Unternehmen haben dies zu spät beantragt, sodass sie ihre Steueranmeldungen nicht fristgerecht elektronisch übermitteln konnten.

Zur Vermeidung der Festsetzung von Verspätungszuschlägen und den daraus resultierenden Einsprüchen akzeptiert die Finanzverwaltung weiterhin bis zum 31. August 2013 die Übermittlung ohne Authentifizierung.



8 Anscheinsbeweis für private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge

Die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge ist grundsätzlich nach der sog. 1 %-Regelung zu versteuern, wenn der Unternehmer kein Fahrtenbuch führt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs spricht ein Anscheinsbeweis dafür, dass ein betriebliches Fahrzeug, das für Privatfahrten zur Verfügung steht, auch privat genutzt wird. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge, die für Privatfahrten nicht geeignet sind. Der Anscheinsbeweis kann im Einzelfall erschüttert werden. Dazu ist nicht der Beweis des Gegenteils erforderlich. Es genügt, wenn ein Sachverhalt dargelegt und ggf. bewiesen wird, der ernsthaft gegen die private Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs spricht. In der Regel genügt es nicht vorzutragen, für private Fahrten hätten andere Fahrzeuge zur Verfügung gestanden.

Der Bundesfinanzhof hat nun in einem Einzelfall die Erschütterung des Anscheinsbeweises anerkannt. Ein Rechtsanwalt hatte im Betriebsvermögen einen Porsche 911, im Privatvermögen einen Porsche 928 S4 sowie einen Volvo V70 T5. Das Gericht hielt es in diesem Fall für plausibel, dass der betriebliche Porsche nicht für Privatfahrten genutzt wurde. Der im Privatvermögen gehaltene Porsche wies vergleichbare Ausstattung, Fahrleistungen und Prestigewert auf. Der Ehefrau stand für Privatfahrten noch der Volvo zur Verfügung. Da sie fünf minderjährige Kinder zu versorgen hatte, war es glaubhaft, dass sie für private Fahrten den geräumigeren Volvo statt des betrieblichen Porsches benutzte. Der Anscheinsbeweis einer privaten Nutzung des betrieblichen Porsches war damit erschüttert. Es wäre nun Sache des Finanzamtes gewesen, dessen Nutzung zu privaten Fahrten zu beweisen. Diesen Beweis konnte es nicht führen. Die 1 %-Regelung war daher nicht anzuwenden.

Hinweis: Das Urteil betrifft einen besonderen Fall. In der Regel genügt nach wie vor nicht der Hinweis, dass für private Fahrten des Unternehmers und seiner Angehörigen andere Fahrzeuge zur Verfügung standen.



9 Facharztausbildung des Sohnes als Nachfolger

Kosten für die Berufsausbildung eines Kindes sind grundsätzlich nicht abziehbare Lebenshaltungskosten. Dies gilt auch dann, wenn sie beim Kind zu abziehbaren Ausbildungs- oder Fortbildungskosten gehören oder wenn sie dem Beruf oder der Tätigkeit der Eltern dienen. Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob ein Kieferorthopäde (K), der altersbedingt seine Zulassung als Kassenarzt verliert, die Kosten für die Facharztausbildung seines Sohnes als Nachfolger als Betriebsausgaben abziehen konnte. Im Hinblick auf den altersbedingten Verlust seiner Kassenzulassung hatte der Arzt die Bildungskosten seines Sohnes getragen im Interesse an einer Praxisfortführung durch diesen. Um andere, bereits ausgebildete Kieferorthopäden als Nachfolger, hatte er sich nicht bemüht.

Das Gericht lehnte den Betriebsausgabenabzug ab. Nach seiner Überzeugung waren die Ausbildungskosten in Erfüllung der Unterhaltspflicht gezahlt worden, nicht aus betrieblichem Anlass. Hierfür spreche, dass K sich nachweislich nicht ernsthaft um einen bereits ausgebildeten Kollegen bemüht habe. Darüber hinaus unterschieden sich die Kosten nicht von denen, die er im Rahmen seiner Unterhaltspflicht ohnehin zu zahlen hätte. Die Vorbereitung der späteren Unternehmensnachfolge sei nicht der betrieblichen, sondern der privaten Sphäre zuzuordnen. Die für einen Betriebsausgabenabzug notwendige vollständige oder ganz überwiegende betriebliche Veranlassung verneinte das Gericht.



10 Rückdeckungsversicherungsbeiträge als Arbeitslohn

Verspricht ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Pensionszusage, sind erst die späteren Versorgungsleistungen steuerpflichtig, und zwar grundsätzlich in voller Höhe. Schließt der Arbeitgeber eine Rückdeckungsversicherung ab, um die Finanzierung sicherzustellen, sind seine Beiträge an die Versicherung grundsätzlich kein Arbeitslohn. Der Arbeitnehmer hat aus der Versicherung keine eigenen Ansprüche. Es handelt sich nur um eine Form der Finanzierung, die Sache des Arbeitgebers ist.

Beiträge an Versorgungswerke, aus denen der Arbeitnehmer unentziehbare eigene Ansprüche erwirbt, sind dagegen Arbeitslohn, z.B. Beiträge an eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds. Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Beiträge des Arbeitgebers an derartige Versorgungswerke lohnsteuerfrei. Dafür sind dann die späteren Versorgungsleistungen nach den Grundsätzen der nachgelagerten Besteuerung in voller Höhe steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof hatte über folgenden Fall zu entscheiden:

Ein Arbeitgeber hatte einem Arbeitnehmer eine Pensionszusage. Zur Sicherung der Finanzierung schloss er eine Versicherung ab, aus der nur der Arbeitgeber Ansprüche hatte. Der Arbeitgeber zahlte monatlich die Beiträge an die Versicherung. Später schied der Arbeitnehmer aus dem Dienst des Arbeitgebers aus. Aus diesem Anlass trat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer alle Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung ab. Der Arbeitgeber verpflichtete sich, weiterhin die Beiträge an die Versicherung zu zahlen. Die Beiträge an die Versicherung, die der Arbeitgeber nach dem Weggang des Arbeitnehmers zahlte, waren als Arbeitslohn lohnsteuerpflichtig, so das Gericht.

Lohnsteuerpflichtig war auch die Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung. Als lohnsteuerlicher Vorteil ist das sog. Deckungskapital der Versicherung anzusetzen.



11 Werbungskostenabzug bei Wohnungsleerstand

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Vermieter die Kosten einer längere Zeit leerstehenden Wohnung als Werbungskosten abziehen kann, hat der Bundesfinanzhof in mehreren Entscheidungen Stellung genommen. Daraus ergibt sich unter anderem: War die Wohnung vor dem Leerstand längere Zeit vermietet, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Vermieter auch während des Leerstandes die Absicht nicht endgültig aufgegeben hat, aus ihr Einkünfte zu erzielen. Die Kosten des Leerstandes (AfA u.a.) sind dann als Werbungskosten absetzbar.

Ein längerer Leerstand kann jedoch dazu führen, dass die Absicht der Vermietung wegfällt. Auf ein Verschulden des Vermieters kommt es nicht an. Für eine andauernde Absicht der Vermietung

sprechen in erster Linie ernsthafte und nachhaltige Bemühungen, Mieter zu finden. Es gibt jedoch keine starren Regeln. Maßgebend ist der Einzelfall. Die Absicht der Vermietung muss hinsichtlich jeder vermieteten Wohnung bzw. leerstehenden Wohnung festzustellen sein. Es hilft dem Vermieter nicht ohne Weiteres, wenn er auch andere Wohnungen vermietet und bezüglich dieser Wohnungen die Vermietungsabsicht unstreitig ist.

Für einen Wegfall der Vermietungsabsicht kann sprechen, wenn das betreffende Objekt angesichts fehlender Marktgängigkeit nicht vermietbar ist, und wenn die Herstellung der Marktgängigkeit mit zumutbaren Maßnahmen auch nicht möglich ist. Auch andere strukturelle Hindernisse (z.B. Überangebot von Immobilien) können vermuten lassen, dass eine Vermietung in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein wird, daher auch die Vermietungsabsicht weggefallen ist.

Grundsätzlich ist es Sache des Vermieters, auf welche Weise er sich um Mieter bemüht. Bleiben seine Bemühungen erfolglos, muss er sein Verhalten anpassen und geeignetere Wege der Vermarktung gehen. Es können ihm Zugeständnisse bei den Vertragsbedingungen zuzumuten sein, z.B. bei der Vertragslaufzeit, der Höhe der Miete oder bei Auswahl der Mieter. Ferner kann die Beauftragung eines Maklers geboten sein. So genügt auch eine Vielzahl von Anzeigen in Zeitschriften u.Ä. nicht, wenn diese im Wesentlichen gleichartig sind und keinen Erfolg bringen. Es geht zu Lasten des Vermieters, wenn er Finanzamt oder Finanzgericht nicht vom Fortbestehen seiner Vermietungsabsicht überzeugen kann. In den Urteilsfällen ging es jeweils um Wohnungen in einem Zweifamilienhaus, von denen eine der Eigentümer selbst nutzte, die andere nach Auszug des Mieters längere Zeit leerstand. Der Bundesfinanzhof erkannte den Werbungskostenabzug für die leerstehende Wohnung in keinem der Fälle an, da er die Bemühungen um eine Vermietung jeweils als nicht ausreichend erachtete.



Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

Fundstellen März 2013

Beitrag 1:

Steuertermine: Übersicht: März bis Juni 2013

Beitrag 2:

Jahressteuergesetz 2013: Bundestag online, Beschlüsse vom 16. und 17.1.2013

Beitrag 3:

Verlustrücktrag – Reisekosten: BT-Drucksachen 17/11841, 17/11217, 17/11180, 17/10774

Beitrag 4:

Zum 31.3.2013 ablaufende Fristen: Anpassung von Steuervorauszahlungen: vgl. § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG; Grundsteuer: §§ 33, 34 Abs. 2 GrStG; siehe ferner BFH v. 24.10.2007, II R 5/05, DStR 2007 S. 2323; Jahresmeldungen: vgl. Figge, Sozialversicherungshandbuch, Ziffer 2.2.7.4.1; Rentenversicherung: § 197 Abs. 2 SGB VI; Instandhaltungsrückstellung: EStR R 5.7 (11), § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB; Künstlersozialkasse: § 27 Abs. 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Beitrag 5:

Vermeidung der gewerblichen Prägung: BFH v. 11.10.2012, IV R 32/10 unter Rz. 21; zur gewerblichen Prägung siehe z.B. auch Wacker in Schmidt, 31. Auflage, § 15 EStG Rz. 212 ff

Beitrag 6:

Vermögensverwaltung oder Gewerbe?: BFH v. 11.10.2012, IV R 32/10

Beitrag 7:

Steueranmeldungen noch ohne Authentifizierung: www.elsteronline.de

Beitrag 8:

Anscheinsbeweis für private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge: BFH v. 4.12.2012, VIII R 42/09, DStR 2013 S. 243

Beitrag 9:

Facharztausbildung des Sohnes als Nachfolger: BFH v. 6.11.2012, VIII R 49/10

Beitrag 10:

Rückdeckungsversicherungsbeiträge als Arbeitslohn: BFH v. 5.7.2012, VI R 11/11 und VI R 10/11; siehe hierzu auch BMF v. 31.3.2010, BStBl I 2010 S. 270, Rz. 253, 327, 329 ff; Krüger in Schmidt, 31. Auflage, § 11 EStG Rz. 50 „Zukunftssicherungsleistungen“

Beitrag 11:

Werbungskostenabzug bei Wohnungsleerstand: BFH v. 11.12.2012, IX R 14/12; IX R 39/11; IX R 40/11; IX R 41/11;